

*Betreff***1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung in der Ortslage Niesgrau***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***27.11.2019***Sachbearbeitung:***Ralf Porath***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***12.12.2019***Status***Ö****Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 die Empfehlung ausgesprochen, die Abwassergebühren für die Kläranlagen Niesgrau-Nord und Niesgrau-Süd entsprechend der Ermittlung des Gebührenbedarfs anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung in der Ortslage Niesgrau gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung in der Ortslage Niesgrau



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung in der Ortslage Niesgrau (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niesgrau für den Bereich der Ortslage Niesgrau wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die selbständige Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für das Baugebiet Nr. 3 sowie die Grundstücke

- Dorfstraße 1, 2a, 2, 3, 4, 5, 6
- Hauptstraße 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18
- Niesgraugaard 1, 2, 3
- Paulsberg (Gesamt)
- Zu den Eichen 16

(Übersichtskarte – Anlage 3)

wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

- a) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke berechnet. Sie beträgt je Grundstück 10,00 € monatlich.
- b) Für die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 4,27€.

(2) Die Benutzungsgebühr für die selbständige Einrichtung zur biologischen Nachreinigung und Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Übersichtskarte Anlage 4) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Sie beträgt je m³ 2,80 €.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge von 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Artikel II

Der § 13 wird gestrichen.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den

Johannsen
(Bürgermeister)